

Flucht, Asyl, (Aus-)Bildung und Arbeit

Grundlagen-Schulung
zu den rechtlichen Rahmenbedingungen

Referent*innen



Sabine Reiter | Hanna Löhner

Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH

Bayerisches IvAF-Netzwerk BAVF II

Beratung und Arbeitsmarktvermittlung für Flüchtlinge (BAVF II)

IvAF



Kontext



Status



Arbeitsmarktzugang



AsylbLG / SGB III



SGB II



Bleibeperspektiven



Vernetzung



IvAF



Kontext



Status



Arbeitsmarktzugang



AsylbLG / SGB III



SGB II



Bleibeperspektiven



Vernetzung



ESF-Integrationsrichtlinie Bund

Handlungsschwerpunkt: IvAF (Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen)

Ziel der ESF-Integrationsrichtlinie Bund ist es, **Personen mit besonderen Schwierigkeiten** beim Zugang zu Arbeit oder Ausbildung stufenweise und nachhaltig in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

IvAF bietet mit 40 Projektverbünden und rund 300 Teilprojekten **Beratung, Qualifizierung und Unterstützung** für Asylbewerberinnen, Asylbewerber und Flüchtlinge unter aktiver Beteiligung von Betrieben oder Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung sowie von Jobcentern oder Agenturen für Arbeit in allen Bundesländern an.

Bundesweit werden einheitliche Schulungen insbesondere von Jobcentern und Agenturen für Arbeit zur aufenthalts- und ausländerbeschäftigungsrechtlichen Situation von Geflüchteten durchgeführt, um den **Zugang zu Arbeit und Ausbildung** strukturell zu verbessern.

ESF-Integrationsrichtlinie Bund

Maßnahmen für Teilnehmende

- Arbeitsmarktbezogene Beratung und Unterstützung von Asylbewerber*innen und Flüchtlingen unabhängig des Aufenthaltsstatus
- Unterstützung beim Zugang zu Förderinstrumenten des SGB II und SGB III
- Zuweisung in Sprachkursprogramme
- Zuweisung in individuell erforderliche Qualifizierungsmaßnahmen
- Vermittlung in Arbeit und Ausbildung
- Coaching während der ersten Wochen der Beschäftigung
- Begleitung während der Schul- oder Berufsausbildung

Strukturelle Maßnahmen

- Schulungen für Agenturen für Arbeit und Jobcenter sowie für weitere Akteure, die mit der Zielgruppe arbeiten bzw. in Kontakt sind
- Beratung von Arbeitgeber*innen
- Einbeziehung weiterer relevanter Akteure des Arbeitsmarktes wie Kommunen/Behörden, Kammern, Schulen, Verbände, Freiwillige etc.
- Öffentlichkeitsarbeit zur strukturellen Verbesserung der Arbeitsmarktintegration

Netzwerke in Bayern

BAVF II

Beratung und Arbeitsmarkt- vermittlung für Flüchtlinge

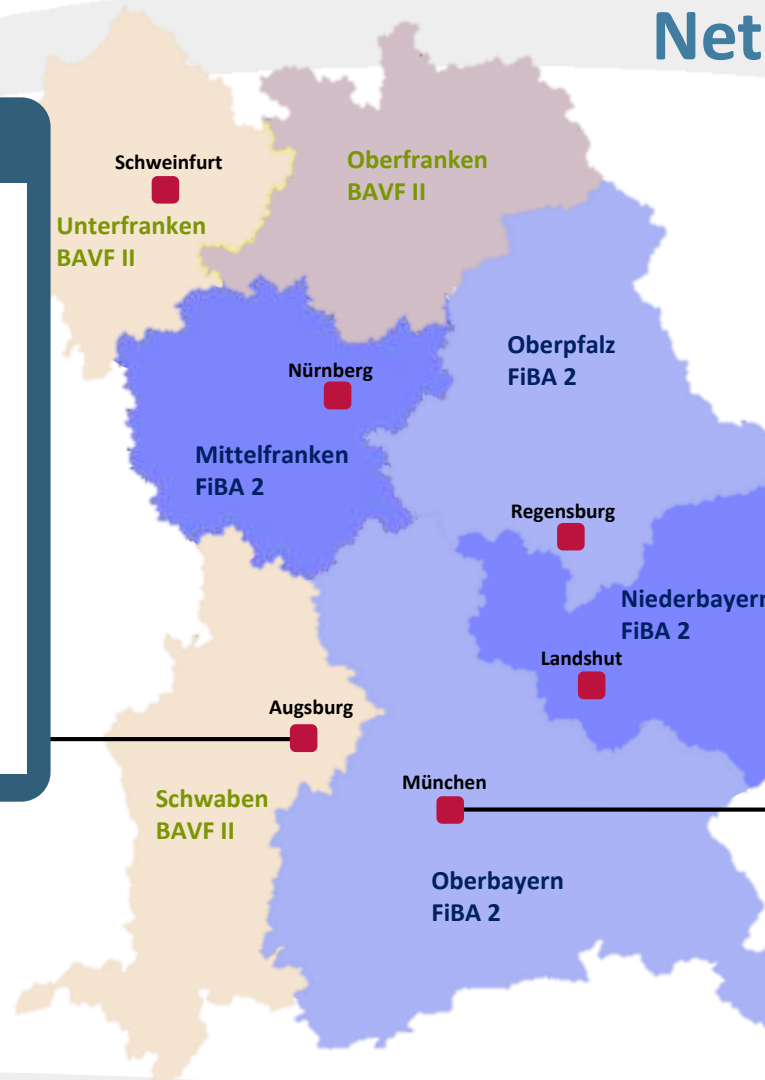
Standorte: Augsburg,
Nürnberg, Schweinfurt

Koordination:

Thomas Wilhelm, Tür an Tür -
Integrationsprojekte gGmbH
in Augsburg

Tel. +49 (0)821 90799 38

thomas.wilhelm@tuerantuer.de



FiBA 2

Flüchtlinge in Beruf und Ausbildung

Standorte: München,
Landshut, Metropolregion
Nürnberg, Regensburg

Koordination:

Dr. Viola Hörbst, Amt für
Wohnen und Migration der
Landeshauptstadt München

Tel. +49 (0)89 233 40867

viola.hoerbst@muenchen.de

BAVF

Bayrisches Netzwerk für
Beratung und Arbeitsmarkt-
vermittlung für Flüchtlinge

Tür an Tür



Netzwerke in Bayern

BAVF II

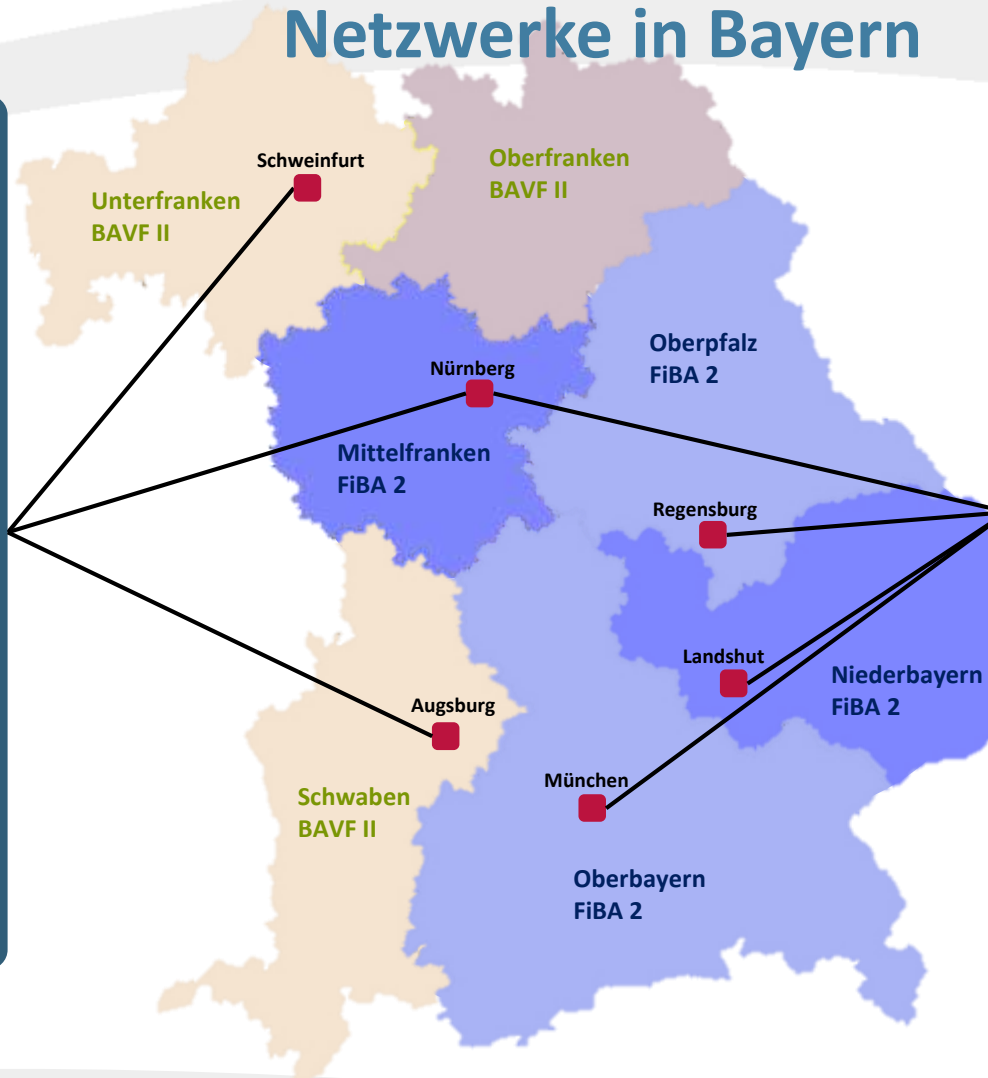
Augsburg



Nürnberg



Schweinfurt



FiBA 2

München



Metropolregion Nürnberg



Landshut



Regensburg



IvAF



Kontext



Status



Arbeitsmarktzugang



AsylbLG / SGB III



SGB II



Bleibeperspektiven



Vernetzung



Relevante Rechtsquellen

Asylpolitik wird von internationalen Verträgen beeinflusst, von der EU, von der Bundesrepublik, von den Ländern und den Kommunen.

Das **Migrationsrecht** ist eine Sammlung verschiedener Gesetze, Rechtsverordnungen und völkerrechtlicher Abkommen, die Ausländer*innen betreffen.

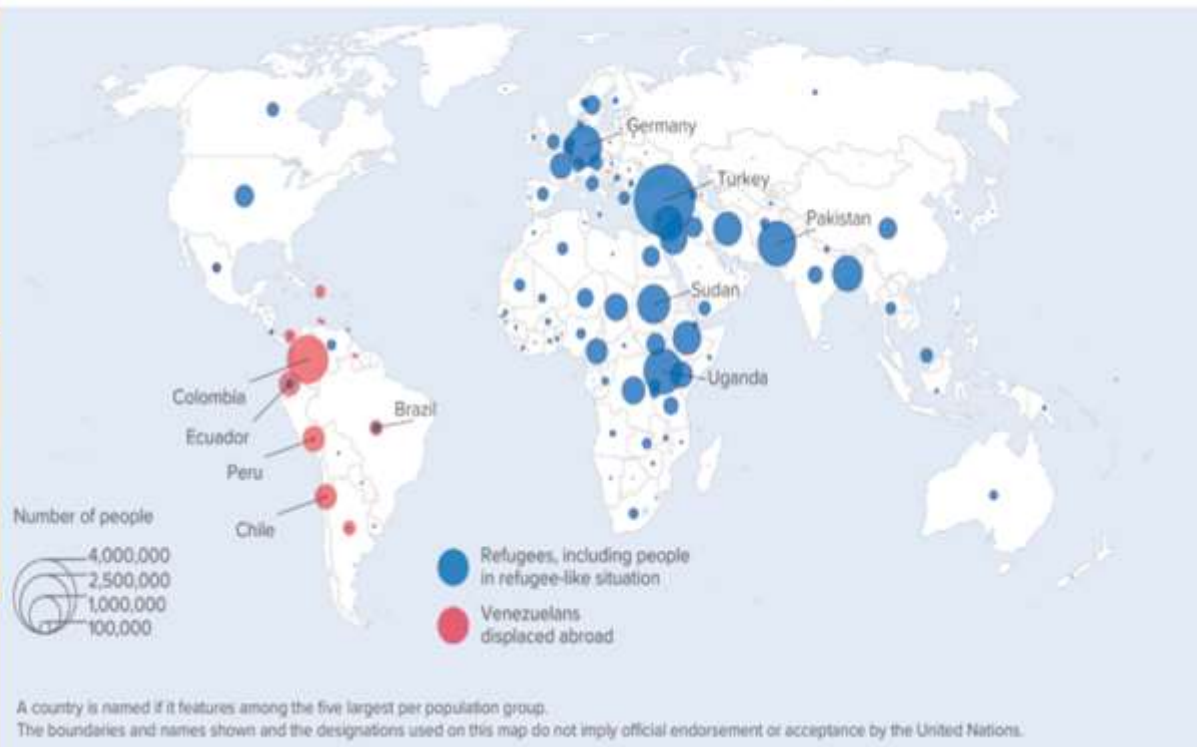
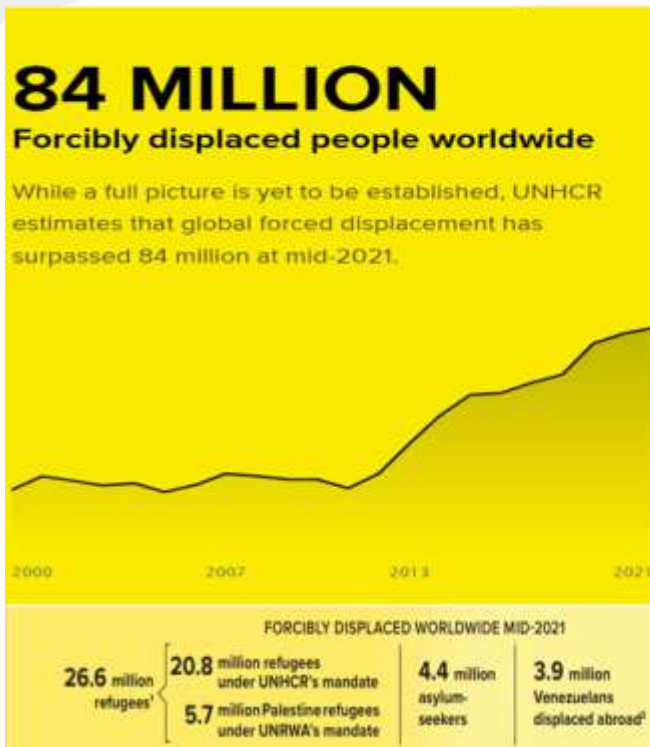
Dazu zählen insbesondere:

- Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)
- Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), EU-Aufnahmerichtlinie, Dublin-III-Verordnung
- Grundgesetz (GG)
- Aufenthaltsgesetz (AufenthG), Asylgesetz (AsylG), Sozialgesetzbücher (SGBs), Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Beschäftigungsverordnung (BeschV)

Bundesgesetze können durch Ländererlasse konkretisiert werden. Zudem gibt es relevante Gesetze und Verordnungen auf Landesebene.

Geflüchtete weltweit

Map 2 | Refugees, people in refugee-like situations and Venezuelans displaced abroad | mid-2021

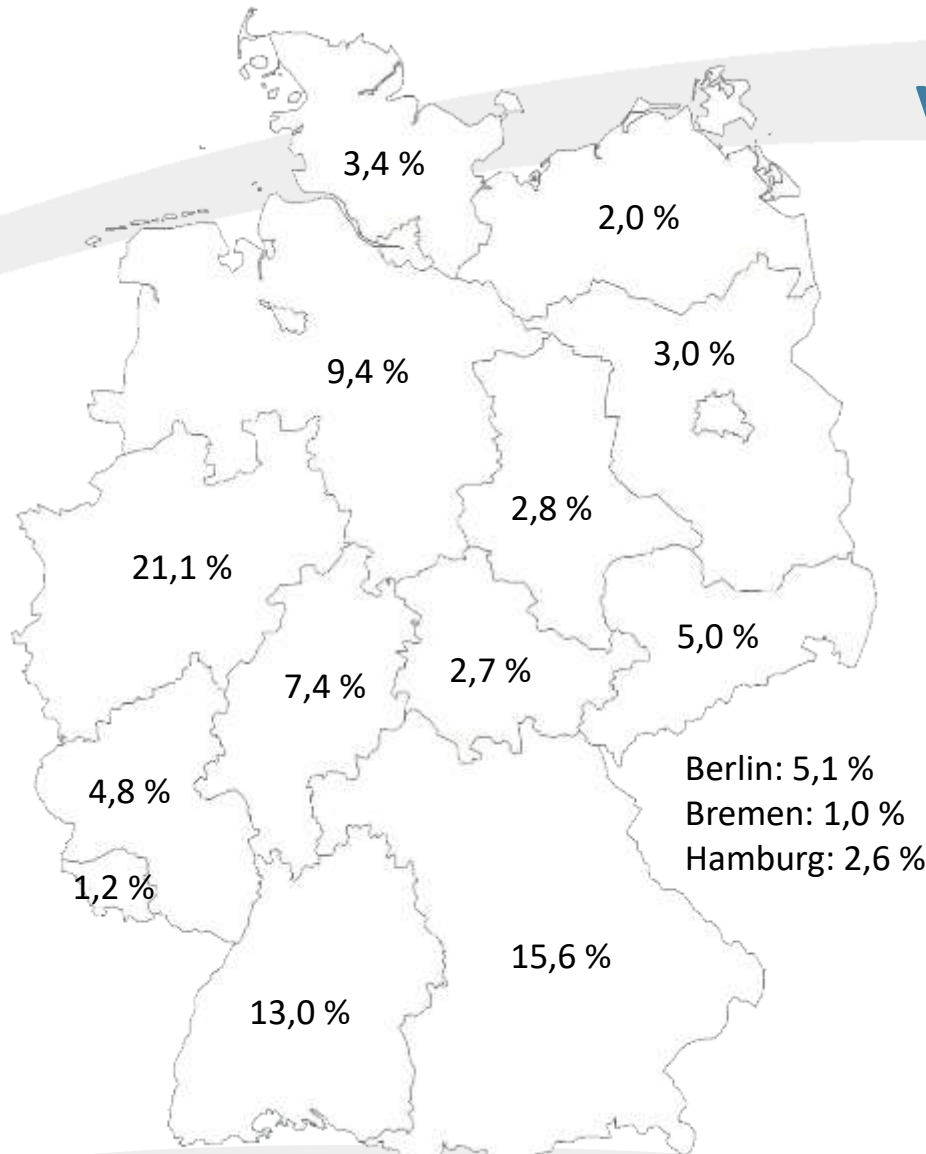


Quelle: UNHCR, Mid-Year Trends, [UNHCR - Mid-Year Trends 2021](#)

Fluchtrouten



Stand: 27.02.2022, Quelle: UNHCR – Mediterranean Situation - <https://data2.unhcr.org/en/situations/mediterranean>



Verteilung von Geflüchteten

Königsteiner Schlüssel

Berechnung durch Steuereinnahmen (2/3)

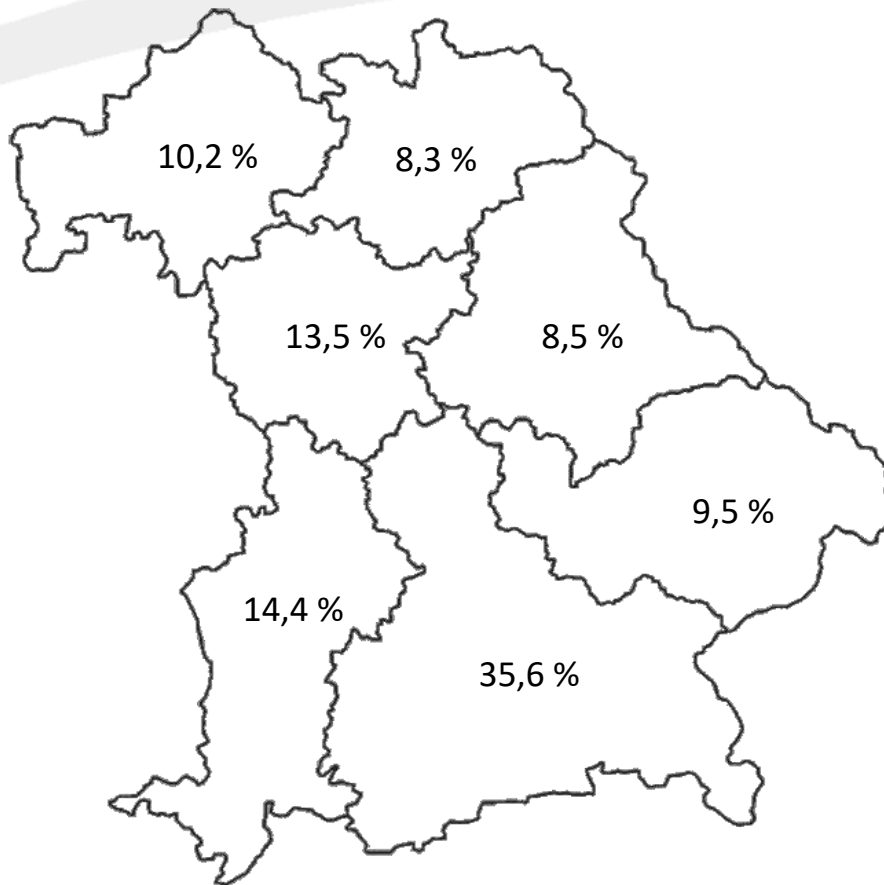
und Bevölkerungszahl (1/3)

Die Quoten werden jährlich neu berechnet.

[Quelle:

<https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/AblaufAsylverfahren/Erstverteilung/erstverteilung-node.html>]

Verteilung von Geflüchteten



Die Weiterverteilung in Bayern auf die Regierungsbezirke, Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt nach § 3 Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl).

Statistiken

	Asylerstanträge		Einreisen
	EU	Deutschland	Deutschland
2013	367.825	109.375	
2014	562.680	172.945	
2015	1.256.610	441.800	890.000
2016	1.206.045	722.265	280.000
2017	654.610	198.255	
2018	587.350	161.885	
2019	656.935	142.509	
2020	416.950	102.581	
2021	535.045	148.233	

Quellen: <http://ec.europa.eu/eurostat/> - Asylum and first time asylum applicants - annual aggregated data (Stand: 23.03.2022)

BAMF: Asylgeschäftsstatistik / aktuelle Zahlen / Bundesamt in Zahlen

Ablauf des Asylverfahrens

Asylgesuch → Ankunftsnachweis

Förmliche Asylantragsstellung beim BAMF → Aufenthaltsgestattung

Anhörung zum Reiseweg und zu asylrelevanten Gründen

Bescheid des BAMF

positiv

negativ

einfach
unbegründet

offensichtlich
unbegründet
(insb. „sichere Herkunftsstaaten“)

unzulässig
(insb. Dublin-III-Fälle und bei Schutz-
gewährung in anderen Mitgliedsstaaten
und bei Folgeanträgen möglich)

Klage vor Verwaltungsgericht (VG) möglich, kurze Klagefristen beachten! ggf.
Eilantrag erforderlich

Statistiken 2020

Haupt-herkunftsländer	Asyl-erstanträge	BAMF-Entscheidungen	Gesamtschutz-quote	bereinigte Gesamtschutz-quote	Gesamtschutzquote der VG-Entscheidungen
Syrien	36.433	38.710	89,1 %	99,8 %	11,2%
Afghanistan	9.091	10.803	42,5 %	62,0 %	39,1%
Irak	9.846	12.852	36,5 %	48,9 %	16,6%
Türkei	5.778	9.977	43,0 %	47,7 %	15,0%
Ungeklärt	3.903	4.298	61,1 %	77,1 %	-
Nigeria	3.303	7.557	8,2 %	13,5 %	6,4%
Iran	3.120	7.917	22,7 %	27,9 %	24,0%
Somalia	2.604	3.714	50,7 %	77,0 %	16,5%
Eritrea	2.561	3.683	81,7 %	90,5 %	?
Georgien	2.048	2.787	0,9 %	1,4 %	?
HKL gesamt	102.581	145.071	43,1 %	57,3 %	16,7%

Quellen: BAMF: Aktuelle Zahlen, Ausgabe: Dezember 2020; „Bundesamt in Zahlen 2020“

Statistiken 2021

Haupt-herkunftsländer	Asyl-erstanträge	BAMF-Entscheidungen	Gesamtschutz-quote	bereinigte Gesamtschutz-quote	Gesamtschutzquote der VG-Entscheidungen
Syrien	54.903	58.294	62,6%	99,8 %	
Afghanistan	23.276	10.045	42,9%	69,6 %	
Irak	15.604	11.147	31,9%	46,2 %	
Türkei	7.067	6.752	37,2%	42,8 %	
Ungeklärt	5.041	4.260	60,4%	82,8 %	
Georgien	3.685	3.483	0,6%	0,9 %	
Somalia	3.649	3.595	63,1%	81,1 %	
Eritrea	3.168	3.177	84,0%	92,3 %	
Iran	2.693	4.277	27,6%	38,4 %	
Nigeria	2.508	5.344	11,1%	17,1 %	
HKL gesamt	148.233	149.954	39,9%	63,1 %	

Quellen: BAMF: Aktuelle Zahlen, Ausgabe: Dezember 2021; „Bundesamt in Zahlen 2021“ / Bundestagsdrucksache 20/432

„Sichere Herkunftsstaaten“ und „gute Bleibeperspektive“

„Sichere Herkunftsstaaten“

Definiert nach § 29a AsylG und aufgeführt in Anlage II zu § 29a AsylG:
Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Montenegro,
Nordmazedonien, Senegal, Serbien



Das Konstrukt „gute Bleibeperspektive“

Personen mit Aufenthaltsgestattung haben auch ohne Arbeitsmarktzugang Zugang zu einigen **Förderinstrumenten** und ohne Wartefrist Zugang zu **Sprachkursen**, wenn bei ihnen „ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist“ (insb. § 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1a; § 45a Abs. 2 Satz 3 Nr. 1; § 39a SGB III).

Die Bundesregierung definiert den Wortlaut als erfüllt, wenn die Person aus einem Herkunftsland mit einer **Gesamtschutzquote von über 50 %** kommt und es sich um eine hinreichend große Gruppe an Geflüchteten handelt.

Derzeit: **Syrien, Eritrea** und **Somalia**

Unabhängig davon wird auch bei Asylbewerber*innen aus **Afghanistan** eine gute Bleibeperspektive angenommen, da sie absehbar nicht dorthin zurückkehren können.

Alle **sonstigen Herkunftsländer** gehören weder zur einen noch zur anderen Gruppe.

Aufnahmeeinrichtungen: mögliche Dauer des Verbleibs

Personen mit minderjährigen Kindern: **max. 6 Monate**

Auch bei Personen aus „sicheren Herkunftsstaaten“

Ansonsten:

Personen mit Aufenthaltsgestattung: **max. 18 Monate**

Ausnahme bei Verstoß gegen Mitwirkungspflichten insbesondere im Asylverfahren

(§ 47 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 AsylG)

Personen mit Duldung: **max. 18 Monate**

Ausnahme bei Verstoß gegen Mitwirkungspflichten insbesondere im Asylverfahren, Täuschung oder falsche Angaben bei Identität und Staatsangehörigkeit, keine Mitwirkung bei Passbeschaffung (§ 47 Abs. 1 Satz 3 AsylG)

Die Bundesländer können Regelungen beschließen, dass Gestattete und Geduldete unter bestimmten Voraussetzungen **max. 24 Monate** in Aufnahmeeinrichtungen wohnen müssen (§ 47 Abs. 1b AsylG).

Gestattete und Geduldete aus „sicheren Herkunftsstaaten“ ohne minderjährige Kinder können i.d.R. **unbegrenzt** in einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht werden (§ 47 Abs. 1a AsylG).

Aufnahmeeinrichtungen: Auszug

Geduldete:

- Wenn die Abschiebung nicht in angemessener Zeit möglich ist (§ 49 Abs. 1 AsylG)

Gestattete und Geduldete:

- Im Falle zwingender Gründe (49 Abs. 2 AsylG)
(möglich u.a. bei schwerwiegenden Erkrankungen, Behinderungen)
- Bei Anerkennung, ggf. bei Eheschließung (§ 48 AsylG).

Räumliche Beschränkung („Residenzpflicht“)

Gilt für Personen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung:

Eine räumliche Beschränkung

- bedeutet, dass ein bestimmter räumlicher Bereich – etwa ein Landkreis – ohne behördliche Erlaubnis nicht verlassen werden darf (eine sog. „Verlassenserlaubnis“ kann beim BAMF bzw. der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden (§§ 57 und 58 AsylG; § 12 Abs. 5 AufenthG)),
- erlischt i.d.R. **3 Monate** nach Asylantragstellung,
- gilt darüber hinaus bei Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen,
- kann unter bestimmten Bedingungen angeordnet werden, etwa bei bestimmten strafrechtlichen Verurteilungen, (vgl. § 61 Abs. 1c AufenthG; § 59b AsylG),
- wird in den Nebenbestimmungen im Ausweis vermerkt; ebenso der Umfang (Landkreis/Stadt bzw. Bundesland),
- kann auf Antrag bei der zuständigen Ausländerbehörde aufgehoben werden,
- ist **nicht zu verwechseln** mit der Wohnsitzauflage.

Wohnsitzregelung / Wohnsitzauflage

Personen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung
unterliegen einer **Wohnsitzauflage**.



Diese muss i.d.R. aufgehoben werden,

- wenn der Lebensunterhalt selbst verdient wird und
- keine Verpflichtung zum Wohnen in einer Aufnahmeeinrichtung besteht.
(§ 61 Abs. 1d AufenthG; § 60 Abs. 1 Satz 1 AsylG)

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG
können einer **Wohnsitzauflage** unterliegen.

Hier sind die Regelungen des § 12a AufenthG analog anzuwenden (BMI-Schreiben vom 14.03.2022, Seite 10):

Von der Wohnsitzregelung ausgenommen ist u.a. eine Person (oder deren Ehegatte), die

- mind. 15 h wöchentlich in Beschäftigung ist, durch die der Lebensunterhalt gesichert ist
(mind. die Höhe des im SGB II festgelegten Bedarfs), oder
- eine Ausbildung oder ein Studium absolviert.

Wohnsitzregelung / Wohnsitzauflage

Anerkannte Schutzberechtigte

unterliegen einer **Wohnsitzregelung** (§ 12a AufenthG)

- wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22, § 23, § 25 Abs. 1, § 25 Abs. 2 Satz 1 (1. u. 2. Alt.), § 25 Abs. 3 (erstmals) erhalten haben.
- Dauer: 3 Jahre nach Anerkennung oder Erteilung der Aufenthaltserlaubnis

Der zugewiesene Wohnsitz ist in dem Bundesland, in dem das Asylverfahren durchgeführt wurde. Der Ort kann unter Berücksichtigung der Integrationsmöglichkeiten bestimmt werden.

Von der Wohnsitzregelung ausgenommen ist u.a. eine Person (oder deren Ehegatte), die

- mind. 15 h wöchentlich **in Beschäftigung** ist, durch die der Lebensunterhalt gesichert ist (mind. die Höhe des im SGB II festgelegten Bedarfs), oder
- eine Ausbildung oder ein Studium absolviert.

Arbeit als Gewinn für Geflüchtete

„Berufliche Integration ist die Kerndimension gesellschaftlicher Teilhabe.“*

- Arbeit schafft **Anerkennung** und **Selbstbewusstsein**.
- Teilweise stehen Geflüchtete unter finanziellem oder sozialem Druck (Schulden wegen Finanzierung der Flucht).
- Unter bestimmten Umständen können manche Geflüchtete einen besseren Aufenthaltsstatus erhalten – dazu ist Beschäftigung eine von mehreren Voraussetzungen.
- Unabhängigkeit vom AsylbLG führt zu größerem Spielraum, um ein **selbstbestimmtes Leben** zu führen.

*Quelle: Bandorski, Sonja (2013): Integration in unsichere Verhältnisse? Berufliche Integration im Einwanderungsland Deutschland, Waxmann: Münster u.a., S. 13.

Unsicherheit und Trauma

Unsicherheitsfaktoren

- **vor der Flucht** (Fluchtgründe):
Verfolgung, (Bürger-)Krieg, (sexualisierte) Gewalt, Perspektivlosigkeit, ...
- **während der Flucht:**
Gefährliche Fluchtrouten, Gewalt, Abhängigkeiten von Schleusern, Rechtlosigkeit, Arbeitsausbeutung, Abbruch vertrauter Beziehungen, Sorgen um Familie/Freunde, ...
- **nach der Flucht:**
Verlust von Orientierungswissen, Asylverfahren, Dublin, Massenunterbringung („Anker-Zentren“), eingeschränkte medizinische Versorgung, Misstrauen gegenüber Behörden, Entmündigung, prekärer Status, Arbeitsverbot, Diskriminierung, drohende Obdachlosigkeit, ...

Unsicherheit und Trauma

„Die Flucht aus dem Herkunftsland kann zum einen als eine **Entlastung** gesehen werden, da somit das Erfahren der traumatisierenden Erlebnisse, die akute Bedrohung beendet werden kann.

Zum anderen kann Migration auch zur **Belastung** werden, da die Entwicklung einer psychischen Erkrankung auch davon abhängt, welche Möglichkeiten im Aufnahmeland bestehen, den eigenen Alltag zu gestalten. Stressfaktoren, wie z.B. das Leben in marginalisierten Heimen, ein unsicherer Aufenthaltsstatus, finanzielle Unsicherheit, tägliche Diskriminierungen, Probleme bei der Arbeitsplatzsuche und die Trennung von Familie und Freunden können auf die Entwicklung psychischer Störungen Einfluss nehmen. Ohnmachtsgefühle, Gefühle der Perspektivlosigkeit und fehlenden Selbstbestimmung werden dadurch verstärkt, anstatt Sicherheit zu geben und Selbstständigkeit zu fördern.“

*Lea Flory (Diplom-Psychologin und Mitarbeiterin der
Bundesweiten Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer)*

Quelle: Flory, L. (2016) : Gesundheitliche Versorgung von Geflüchteten mit Traumafolgestörung,
in: Drücker, A./Seng, S./Töbel, S. (Hrsg.): Geflüchtete, Flucht und Asyl, Düsseldorf.

IvAF



Kontext



Status



Arbeitsmarktzugang



AsylbLG / SGB III



SGB II



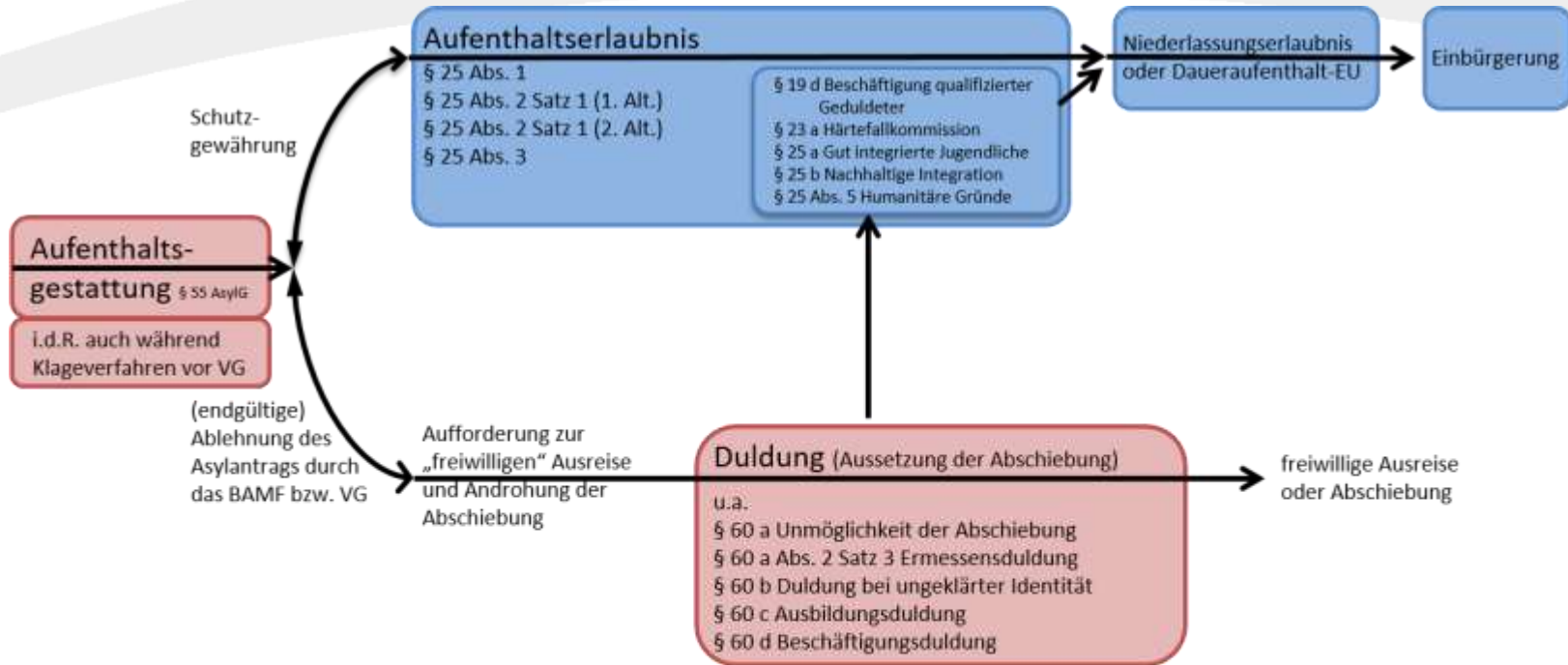
Bleibeperspektiven



Vernetzung



IvAF-Zeitstrahl



Alle Paragraphen ohne Angabe auf dieser Folie beziehen sich auf das AufenthG.

© IvAF-Arbeitsgruppe 2022.

Alle Inhalte sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung verwendet werden.

Das Projekt **BAVF II** wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Entscheidungen des BAMF über Asylerstanträge

§§ im AufenthG		2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
§ 25 Abs. 1	Asylberechtigt nach Art. 16 a GG	0,7 %	0,3 %	0,7 %	1,3 %	1,2 %	1,2 %	0,8 %
§ 25 Abs. 2 Satz 1 (1. Alternative)	Flüchtlingsschutz i.S.d. GFK nach § 3 Abs. 1 AsylG	47,8 %	36,5 %	19,8 %	17,8 %	23,3 %	24,9 %	20,6 %
§ 25 Abs. 2 Satz 1 (2. Alternative)	Subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG	0,6 %	22,1 %	16,3 %	11,6 %	10,6 %	13,1 %	15,3 %
§ 25 Abs. 3	(Nationale) Abschiebungsverbote i.S.d. § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG	0,7 %	3,5 %	6,6 %	4,4 %	3,2 %	3,9 %	3,2 %
	Sonstige Verfahrenserledigungen (z.B. Rücknahme des Asylantrags, Dublin-Verfahren)	17,8 %	12,6 %	18,1 %	30,2 %	32,4 %	24,8 %	36,7 %
	Ablehnungen (einfach, offensichtlich unbegründet)	32,4 %	25,0 %	38,5 %	34,8 %	29,4 %	32,1 %	23,4 %

Quelle: BAMF: Aktuelle Zahlen, Ausgabe Dezember 2015 - 2021.

Entscheidungen des BAMF über Asylersanträge

Negative BAMF-Entscheidungen im Asylverfahren

- „Einfache“ Ablehnung (Klagefrist 2 Wochen)
- Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ (Klagefrist 1 Woche*)
- Ablehnung als „unzulässig“ aufgrund der Dublin-III-Verordnung oder bei in anderen EU-Staaten anerkannten Schutzberechtigten (Klagefrist 1 Woche*)

*die Klage hat keine aufschiebende Wirkung, das heißt, sie schützt nicht vor Abschiebung. Zusätzlich muss ein Eilrechtsantrag zu gestellt werden.

Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung

Zur Durchführung des Asylverfahrens wird eine Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung ausgestellt (§ 55 AsylG).

Asylbewerber*innen im laufenden Asylverfahren erhalten **Leistungen** nach dem **AsylbLG**.

Für die **Arbeitsförderung** ist daher die **Agentur für Arbeit** zuständig.

Die Aufenthaltsgestattung wird für maximal 6 Monate erteilt und wird i.d.R. bis zum Abschluss des Asylverfahrens verlängert.



The image shows four pages of the 'Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens' form. The top-left page is the cover with a pink and yellow design. The top-right page is the main form with a green background and a pink eagle logo. The bottom-left page is a continuation with a pink background and a pink eagle logo. The bottom-right page is a continuation with a green background and a pink eagle logo.

Bescheinigung über die Duldung



Aussetzung der Abschiebung

Personen mit Duldung erhalten Leistungen nach dem **AsylbLG**.

Für die **Arbeitsförderung** ist die **Agentur für Arbeit** zuständig.

Duldungsvarianten

Varianten	Rechtsgrundlage	Hintergrund
Duldung	§ 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG	Abschiebung ist aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich, z. B. ■ wegen fehlender Reisedokumenten ■ wegen familiärer Bindungen ■ aus medizinischen Gründen ■ i.d.R. bei unbegleiteten Minderjährigen (§ 58 Abs. 1a AufenthG)
Duldung mit ungeklärter Identität	§ 60b AufenthG	„Duldung light“ ■ Wenn die Abschiebung aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgen kann, insbesondere wegen falscher Angaben zu Identität oder Staatsangehörigkeit oder der Verletzung von Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung
Ermessensduldung	§ 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	wegen dringender humanitärer oder persönlicher Gründe
Ausbildungsduldung	§ 60c AufenthG	Duldung während einer betrieblichen oder schulischen Ausbildung (Einzelheiten im Modul Bleibeperspektiven)
Beschäftigungsduldung	§ 60d AufenthG	Duldung wegen einer Beschäftigung (Einzelheiten im Modul Bleibeperspektiven)

Es gibt weitere Duldungsvarianten.

Aufenthaltstitel: Aufenthaltserlaubnis



Abschnitt 5 im AufenthG

Aufenthalt aus völkerrechtlichen,
humanitären oder politischen Gründen

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach
Abschnitt 5 AufenthG haben i.d.R. einen
**uneingeschränkten Zugang zum
Arbeitsmarkt.**

Bei Erteilung eines Aufenthaltstitels nach
Abschnitt 5 AufenthG (§§ 22-26) wird auf dem
Aufenthaltstitel oder auf einem Zusatzblatt der
Arbeitsmarktzugang eingetragen:

i.d.R. *Beschäftigung erlaubt oder
Erwerbstätigkeit erlaubt*

Aufenthaltstitel: Aufenthaltserlaubnis



Fiktionsbescheinigung

Bei rechtzeitiger Beantragung eines Aufenthaltstitels stellt die Fiktionsbescheinigung den Nachweis des erlaubten Aufenthalts dar, weil ein Antrag auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels gestellt wurde und noch bearbeitet wird.



The image shows three different versions of the Fiktionsbescheinigung form. The top one is a vertical form with a pink and green background. The bottom left one is a horizontal form with a pink and green background. The bottom right one is a horizontal form with a green background. All forms contain fields for personal data, the type of fiction certificate, and the date of issuance.

§ 81 Abs. 3 Satz 1	„Erlaubnisfiktion“	z. B. Rechtskreiswechsel nach der Anerkennung
§ 81 Abs. 4	„Fortgeltungsfiktion“	Nebenbestimmungen gelten weiter

IvAF



Kontext



Status



Arbeitsmarktzugang



AsylbLG / SGB III



SGB II



Bleibeperspektiven



Vernetzung



Anerkannte Schutzberechtigte etc. Nebenbestimmungen

Anerkannte Schutzberechtigte haben einen Aufenthaltstitel, der den uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht. Somit heißt es als Nebenbestimmung:

- **Erwerbstätigkeit erlaubt/gestattet**

Auch andere Personen mit Aufenthaltstitel aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (Abschnitt 5 im AufenthG) haben einen Aufenthaltstitel, der meist den uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht. Somit heißt es als Nebenbestimmung:

- **Erwerbstätigkeit erlaubt/gestattet**

Besteht kein uneingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt (wie beispielsweise bei einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG) kann die Nebenbestimmung heißen:

- **Erwerbstätigkeit nur nach Genehmigung der Ausländerbehörde erlaubt/gestattet**

(Die Formulierung kann abweichen.)

Anerkannte Schutzberechtigte etc. Beschäftigung und selbstständige Tätigkeit

Erwerbstätigkeit umfasst Beschäftigung und selbstständige Tätigkeit.

§ 23 Abs. 2
§ 23 Abs. 4
§ 23a
§ 25 Abs. 1
§ 25 Abs. 2 Satz 1 (1. Alt.)
§ 25 Abs. 2 Satz 1 (2. Alt.)
§ 25 Abs. 3
§ 25 Abs. 5
§ 25a
§ 25b

Beschäftigung und Selbstständigkeit ist **erlaubt**.
Gründungszuschuss bei Empfang von ALG I-Leistungen
(§§ 93 u. 94 SGB III)

§ 23 Abs. 1*
§ 25 Abs. 4 Satz 1

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nicht zur Erwerbstätigkeit.
Sie kann aber durch die Ausländerbehörde ohne Zustimmung
der Bundesagentur für Arbeit erlaubt werden.

*Bei der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 kann die Anordnung vorsehen, dass
die zu erteilende Aufenthaltserlaubnis die Erwerbstätigkeit erlaubt.

Die Aufzählung der Aufenthaltserlaubnisse ist nicht vollständig.

Asylbewerber*innen / Geduldete – Nebenbestimmungen

Die **Ausländerbehörde (ABH) entscheidet** über die Beschäftigungserlaubnis und muss eine Nebenbestimmung zum Arbeitsmarktzugang in das Aufenthaltspapier eintragen, z.B.

- ***Beschäftigung nicht erlaubt/gestattet***
- ***Beschäftigung nur nach Genehmigung der Ausländerbehörde erlaubt/gestattet***
- ***Beschäftigung erlaubt/gestattet***

Die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis durch die Ausländerbehörde bedarf in den ersten 4 Jahren i.d.R. der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA). Diese führt die Prüfung der Arbeitsbedingungen durch.
Ausnahmen (insb. bei Ausbildung) vgl. § 32 Abs. 2 BeschV

Arbeitsmarktzugang mit Aufenthaltsgestattung

	alle Herkunftsstaaten außer „sichere Herkunftsstaaten“	„sichere Herkunftsstaaten“ bei Asylantragstellung	
		bis 31.08.2015	nach 31.08.2015
in Aufnahme- einrichtungen (Ankerzentren)	1.-9. Monat*: Arbeitsverbot ab 10. Monat*: Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis	Arbeitsverbot	
außerhalb von Aufnahme- einrichtungen (Ankerzentren)	1.-3. Monat**: Arbeitsverbot 4.-9. Monat**: nach Ermessen ab 10. Monat*: Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis	Anspruch auf Beschäftigungs- erlaubnis	Arbeitsverbot

*ab Asylantragstellung

** des gestatteten, geduldeten oder erlaubten Voraufenthalts

Arbeitsmarktzugang mit Duldung

alle Herkunftsstaaten, wenn kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6; 60b Abs. 5 Satz 2 AufenthG besteht	
in Aufnahmeeinrichtungen (Ankerzentren)	1.-6. Monat*: Arbeitsverbot ab 7. Monat*: nach Ermessen
außerhalb von Aufnahme- einrichtungen (Ankerzentren)	1.-3. Monat**: Arbeitsverbot (BA-zustimmungsfreie Beschäftigung wie Ausbildung ohne Wartefrist möglich) ab 4. Monat**: nach Ermessen

*ab Besitz einer Duldung nach § 60a AufenthG

**des gestatteten, geduldeten oder erlaubten Voraufenthalts

Ein **Arbeitsverbot** nach § 60a Abs. 6 AufenthG besteht

- bei Personen aus „sicheren Herkunftsstaaten“, die nach 31.08.2015 Asyl beantragt oder keinen Asylantrag gestellt haben; Ausnahmen ggf. bei Rücknahme des Asylantrags oder Verzicht auf Asylantragstellung,
- wenn die Abschiebung aus selbst zu vertretenden Gründen nicht möglich ist (falsche Angaben, fehlende Mitwirkung) oder
- bei Einreise wegen des Bezugs von Leistungen nach AsylbLG.

Ein **Arbeitsverbot** besteht bei einer **Duldung für Personen mit ungeklärter Identität** (§ 60b AufenthG).

Entscheidungen nach Ermessen

Nach einer gesetzlichen „**kann**“-**Bestimmungen** muss die Behörde nach Ermessen entscheiden, z. B. bei

- Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis bei Geduldeten und bei Gestatteten, wenn kein Anspruch besteht
- Erteilung bestimmter Aufenthaltserlaubnisse
- Bewilligungen von Leistung zur Arbeitsmarktintegration

Ermessensabwägung bedeutet **begründete Abwägung im Einzelfall**. Abgewogen werden die **persönlichen und öffentlichen Interessen**, die für oder gegen eine bestimmte Entscheidung sprechen.

Beispiel: Für die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis sprechen die öffentlichen Interessen an der Deckung eines Fach- und Arbeitskräftebedarfs und an der Vermeidung von Sozialleistungskosten. Das persönliche Interesse besteht darin, arbeiten zu wollen.

Fehlt eine Begründung, die die Abwägung erkennen lässt, kann dies ein Hinweis darauf sein, dass die Behörde von ihrem Ermessen keinen Gebrauch gemacht hat (Ermessensausfall). Dann wäre die Entscheidung rechtswidrig.

Hinweise zur Beantragung von Beschäftigungserlaubnissen

- Antrag sollte **immer schriftlich** gestellt werden (bspw. per Fax).
- Für den Fall der Ablehnung schriftlichen und begründeten **Bescheid fordern** (§ 37 und § 39 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG))
- Wenn die BA der Beschäftigung zustimmen muss, ist dem Antrag eine vom zukünftigen Arbeitgeber ausgefüllte **Stellenbeschreibung** beizulegen.
- Wenn die Ausländerbehörde plant, den Antrag abzulehnen, kann der Antragstellende ggf. dazu Stellung nehmen. Diese Möglichkeit unbedingt nutzen, um die Gründe, die gegen die Ablehnung sprechen, ausführlich darzustellen und ggf. weitere Unterlagen einzureichen (schriftlich!). Frist zur Anhörung beachten. Prüfen, ob die von der Ausländerbehörde angeführten Gründe rechtlich haltbar sind.
- Wenn gegen den Ablehnungsbescheid der Ausländerbehörde die Einlegung eines Widerspruchs möglich ist (vgl. Rechtsmittelbelehrung), sollte diese Möglichkeit geprüft werden.
- Bei endgültiger Ablehnung: **Klagefrist prüfen und ggf. klagen** (evtl. Eilrechtsverfahren prüfen); anwaltliche Vertretung ist empfehlenswert.

Zugang zu Ausbildung für Asylbewerber*innen/Geduldete

Für eine **betriebliche Ausbildung** oder eine Einstiegsqualifizierung (EQ) ist eine **Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich**.



Eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar regeltem Ausbildungsberuf und EQ bedarf aber **keiner Zustimmung der BA**.

Für eine **rein schulische Ausbildung** ist keine Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich.

Praktische Tätigkeiten im Rahmen einer schulischen Berufsausbildung sind nur unter bestimmten Voraussetzungen keine Beschäftigung, weshalb dann auch keine Beschäftigungserlaubnis notwendig ist (vgl. Anwendungshinweise des BMI (60c.0.1)).

Ob diese Voraussetzungen vorliegen, muss für die jeweilige Ausbildung vor Ort geklärt werden.

Zugang zu Praktikum für Asylbewerber*innen/Geduldete

Für Praktika ist i.d.R. eine **Beschäftigungserlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich**.

Je nach Praktikum muss die Bundesagentur für Arbeit (BA) einem „Praktikum“ zustimmen.

Keine Zustimmung der BA erforderlich vor allem für

- Orientierungspraktikum für Ausbildung und Studium bis zu 3 Monaten
- Pflichtpraktika im Rahmen von Ausbildung und Studium

Hospitation und Ehrenamt sind keine Beschäftigung und deshalb nicht genehmigungspflichtig.
Es handelt sich dabei nicht um ein Praktikum.

Exkurs: Zugang zum Studium

Ein Studium ist unabhängig vom Aufenthaltsstatus **grundsätzlich erlaubt**.
Über die konkreten Aufnahmekriterien entscheidet die jeweilige Hochschule.

Grundsätzliche Voraussetzungen sind

- eine anerkannte Hochschulzugangsberechtigung,
- spezifische Deutschkenntnisse (meist C1-Niveau) sowie
- Finanzierungsmöglichkeit (siehe Folie zu Ausbildungsförderung: BAföG).

IvAF



Kontext



Status



Arbeitsmarktzugang



AsylbLG / SGB III



SGB II



Bleibeperspektiven



Vernetzung



Relevante Zielgruppen

AsylbLG / SGB III



Zuständigkeit der **Bundesagentur für Arbeit**: alle Personen, die arbeitslos gemeldet sind.

Insbesondere Personen, die folgende Sozialleistungen zur Lebensunterhaltssicherung erhalten:

- **ALG I**
- **AsylbLG**, d.h. Personen mit
 - Aufenthaltsgestattung,
 - Duldung oder
 - Aufenthaltserlaubnis, die im AsylbLG aufgeführt ist
- **SGB VIII**, vor allem unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF)

Geflüchtete im AsylbLG-Leistungsbezug

Status	Art des Ausweispapiers / Aufenthaltstitels	
	<i>Ausweispapier</i>	
§ 63a AsylG	Ankunftsnachweis	
§ 55 u. § 63 AsylG	Aufenthaltsgestattung	
§ 60a AufenthG	Duldung	
	<i>Aufenthaltserlaubnis</i>	
§ 23 Abs. 1 AufenthG (wegen Krieges im Heimatland)	(Bürger-) Kriegsflüchtlinge	
§ 24 AufenthG	Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz (z.B. Geflüchtete aus der Ukraine bis 31.05.2022)	
§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG	Vorübergehender Aufenthalt	
§ 25 Abs. 5 AufenthG	rechtliches oder tatsächliches Ausreisehindernis (wenn die Entscheidung über die Abschiebungsaussetzung noch nicht 18 Monate zurückliegt)	

Förderung der Arbeitsaufnahme bei Arbeitsmarktzugang

Förderung der Arbeitsaufnahme (uneingeschränkt):

- Beratung und Vermittlung*
- Förderung aus dem Vermittlungsbudget
(z. B. für Anerkennungsverfahren bei ausländischen Abschlüssen)*
- Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung*
- Berufliche Weiterbildung (z. B. für Anpassungsqualifizierung)
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Eingliederungszuschüsse



Ausbildungsförderung (uneingeschränkt):

- Einstiegsqualifizierung (EQ)
- Begleitende Phase der Assistierten Ausbildung (AsA)

*Asylsuchende, bei denen ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt zu erwarten ist, können auch bei fehlendem Arbeitsmarktzugang gefördert werden.



Ausbildungsförderung nach SGB III / BAföG mit Arbeitsmarktzugang

Status	BAföG	BAB	Ausbildungs- geld	BvB	AsA	BaE
Aufenthaltsgestattung	i.d.R. nicht möglich → AsylbLG	nicht möglich → AsylbLG		15 Monate Voraufenthalt*	Vorphase: 15 Monate Voraufenthalt* Begleitende Phase: sofort	nicht möglich
Aufenthaltsgestattung wenn ein rechtmäßiger und dauer- hafter Aufenthalt zu erwarten ist		→ AsylbLG; bei Beginn der Ausbildung vor 31.12.2019: 15 Monate Voraufenthalt				
Duldung	15 Monate Voraufenthalt, davor → AsylbLG			Abschiebung 9 Monate ausgesetzt*		
§ 23 Abs. 1 AufenthG „wegen Krieg im Heimatland“	sofort					
§ 24 AufenthG	i.d.R. nicht möglich → AsylbLG	sofort				
§ 25 Abs. 5 AufenthG und Zugang zu Leistungen nach AsylbLG	15 Monate Voraufenthalt, davor → AsylbLG	sofort				

*wenn die Schul- und Deutschkenntnisse einen erfolgreichen Übergang in Ausbildung erwarten lassen.

Verwaltungsverfahren im Sozialrecht

- Förderinstrumente des SGB III (und auch des SGB II) werden i.d.R. auf Antrag gewährt.
- Der Antrag kann mündlich erfolgen, sollte aber **schriftlich** dokumentiert werden.
- Es sollte immer ein schriftlicher und begründeter **Bescheid gefordert** werden.
- Ein schriftlicher Verwaltungsakt ist mit einer **Begründung** zu versehen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Insbesondere bei ablehnenden Ermessensentscheidungen muss die Behörde die Interessensabwägung durchführen und darstellen.
- Ausnahmsweise bedarf es keiner Begründung, wenn die Behörde einem Antrag entspricht.
- Der Bescheid muss eine **Rechtsmittelbelehrung** enthalten. Wenn diese fehlt, verlängert sich die Widerspruchsfrist auf ein Jahr.

Rechtsmittel im Sozialrecht

- Gegen den Bescheid des Leistungsträgers kann innerhalb eines Monats **Widerspruch** eingelegt werden. Dieser sollte **schriftlich** erfolgen und begründet werden (Zustellung per Fax oder durch persönliche Übergabe mit Empfangsstempel).
- Nach Prüfung erlässt die Behörde einen Abhilfebescheid, einen Änderungsbescheid oder einen ablehnenden Widerspruchsbescheid, gegen den innerhalb eine Monats **Klage** beim zuständigen **Sozialgericht** eingereicht werden kann.
- Es besteht kein Anwaltszwang, d.h. man kann die Klage auch selbst einlegen oder im Sozialgericht zu Protokoll geben.
- Es gilt das Amtsermittlungsprinzip. Dennoch sollte man die Klage schriftlich begründen.
- Gegen einen ablehnenden Bescheid/Widerspruchsbescheid kann man auch einen **Eilantrag** beim Sozialgericht stellen, insbesondere wenn es um existenzielle Leistungen geht. Dabei muss man begründen, warum man einen Anspruch hat und dass eine Eilbedürftigkeit gegeben ist (z.B. weil man keine anderen Einkünfte hat und bedürftig ist).

Sprachförderung: IK und DeuFöV mit Aufenthaltsgestattung



	„gute Bleibe- perspektive“ (Syrien, Eritrea, Somalia, Afghanistan*)	„sichere Herkunfts- staaten“	alle anderen Herkunftsstaaten	
			bei Einreise vor 01.08.2019	bei Einreise ab 01.08.2019
Integrationskurs	ja	nein	ab 4. Monat im Asylverfahren und wenn „arbeitsnah“**	nein
Berufsbezogene Deutschsprach- förderung (DeuFöV)				

*Öffnung der Sprachförderung für Afghan*innen mit Aufenthaltsgestattung: Integrationskurs seit 17.01.2022, DeuFöV seit 15.11.2021

**„arbeitsmarktnah“ heißt: arbeitslos gemeldet, oder arbeitssuchend gemeldet, oder ausbildungssuchend gemeldet, oder in einem Beschäftigungsverhältnis, oder in betrieblicher Ausbildung, oder in einer Einstiegsqualifizierung, oder in einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, oder in der ausbildungsvorbereitenden Phase einer Assistierten Ausbildung.

Zudem bei Betreuung eines Kindes unter drei Jahren oder eines Kindes ab drei Jahren, dessen Betreuung nicht sichergestellt ist.

Sprachförderung: IK und DeuFöV mit Duldung

alle Herkunftsstaaten				
	„normale“ Duldung (§ 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG)	Ermessens- duldung (§ 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG)	Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG) Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG)	Duldung mit ungeklärter Identität (§ 60b AufenthG)
Integrationskurs	nein			
Berufsbezogene Deutschsprach- förderung (DeuFöV)	ab 7. Monat in Duldung und wenn „arbeitsnah“*	ja	ja	nein

Geduldete, die keinen Zugang zum IK haben, können an Spezialsprachkursen teilnehmen, um das Sprachniveau A2 bzw. B1 zu erlangen (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 DeuFöV).

*„arbeitsmarktnah“ heißt: arbeitslos gemeldet, oder arbeitssuchend gemeldet, oder ausbildungssuchend gemeldet, oder in einem Beschäftigungsverhältnis, oder in betrieblicher Ausbildung, oder in einer Einstiegsqualifizierung, oder in einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, oder in der ausbildungsvorbereitenden Phase einer Assistierten Ausbildung.

Sprachförderung für Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG



Integrationskurs (§§ 44 und 44a AufenthG)

Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG können zugelassen werden, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen.

Berufsbezogene Deutschsprachförderung (§ 45a AufenthG, § 4 Deutschsprachförderverordnung)

Der Zugang besteht i.d.R. für diese Personengruppe.

IvAF „Blauer Leitfaden“



Herausgeber: IvAF-Netzwerk **bridge** – Berliner Netzwerke für Bleiberecht bei der Beauftragten des Berliner Senats für Integration und Migration, Berlin

Stand: April 2021

Download: <https://bridge-bleiberecht.de/fuer-jobcenter-arbeitsagenturen/>

IvAF



Kontext



Status



Arbeitsmarktzugang



AsylbLG / SGB III



SGB II



Bleibeperspektiven



Vernetzung



Relevante Zielgruppen

SGB II



Zuständigkeit des **JobCenters** für Personen, die hilfebedürftig im Sinne des SGB II sind, mit

- Zugang zu **SGB II-Leistungen**, i.d.R. alle Geflüchteten, die vom BAMF oder vom VG eine positive Entscheidung erhalten haben

Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II sind Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG von Leistungen des SGB II ausgenommen.

Geflüchtete mit Aufenthaltserlaubnis

Status (AufenthG)	Art des Aufenthaltstitels	
§ 25 Abs. 1	anerkannte Asylberechtigte (GG)	
§ 25 Abs. 2 Satz 1 (1. Alternative)	Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)	
§ 25 Abs. 2 Satz 1 (2. Alternative)	subsidiärer Schutz (QRL)	
§ 25 Abs. 3	(nationales) Abschiebungsverbot (AufenthG)	
§ 25 Abs. 5	rechtliches oder tatsächliches Ausreisehindernis (sofern die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung bereits 18 Monate zurückliegt)	
<i>kein Asylantrag, kein Asylverfahren:</i>		
§ 22 Satz 2	Aufnahme aus dem Ausland (z.B. afghanische Ortskräfte)	
§ 23 Abs. 2	Aufenthaltsgewährung bei besonders gelagerten politischen Interessen (z.B. Kontingentflüchtlinge)	
§ 23 Abs. 4	„Resettlement“-Flüchtlinge	
§ 24	Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz (z.B. Geflüchtete aus der Ukraine ab 01.06.2022)	

Geflüchtete mit Aufenthaltserlaubnis

Status (AufenthG)	Art des Aufenthaltstitels
<i>ehemals Geduldete:</i>	
§ 19d	qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung
§ 23a	Härtefälle (z.B. Härtefallkommission)
§ 25a Abs. 1	gut integrierte Jugendliche oder Heranwachsende nach vierjährigem Aufenthalt
§ 25a Abs. 2 Satz 1, 2, 3 oder 5	für Eltern, Ehegatten, Lebenspartner und Geschwister der gut integrierten Jugendlichen oder Heranwachsenden
§ 25b Abs. 1	nachhaltige Integration („Bleiberechtsregelung“)
§ 25b Abs. 4	für Ehegatten, Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder von „Bleibeberechtigten“

Förderinstrumente



Alle Förderinstrumente des SGB III stehen auch SGB II-Kund*innen zur Verfügung.

Zusätzlich stehen Geflüchteten mit Aufenthaltserlaubnis alle im SGB II geregelten **Leistungen zur Eingliederung in Arbeit** zur Verfügung (§§ 16ff. SGB II), bspw. Leistungen für Selbstständige.

Bis auf ganz seltene Ausnahmen ist eine **Ausbildungsförderung** im Rahmen des BAföG für alle Menschen mit einem Aufenthalt aus humanitären Gründen möglich (§ 8 BAföG).

Sprachförderung

Integrationskurs (§§ 44 und 44a AufenthG)

Anspruch haben Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach

§§ 25 Abs. 1, 25 Abs. 2 Satz 1 1. und 2. Alt., 25 Abs. 4a Satz 3, 25b, 23 Abs. 2 und 23 Abs. 4 AufenthG

Personen mit anderen Aufenthaltserlaubnissen können zugelassen werden, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen.

Berufsbezogene Deutschsprachförderung (§ 45a AufenthG, § 4 Deutschsprachförderverordnung)

Zugang haben grundsätzlich alle Personen,

- die SGB II- Leistungen erhalten können,
- die arbeitsmarktnah sind und
- die im Regelfall Sprachkenntnisse von B1 haben.

IvAF „Blauer Leitfaden“



Herausgeber: IvAF-Netzwerk **bridge** – Berliner Netzwerke für Bleiberecht bei der Beauftragten des Berliner Senats für Integration und Migration, Berlin

Stand: April 2021

Download: <https://bridge-bleiberecht.de/fuer-jobcenter-arbeitsagenturen/>

IvAF



Kontext



Status



Arbeitsmarktzugang



AsylbLG / SGB III



SGB II



Bleibeperspektiven



Vernetzung



Ausbildungsduldung in Deutschland

Anspruch auf die Erteilung (§ 60c AufenthG)
besteht bei Aufnahme und Fortsetzung

- einer mindestens zweijährigen **betrieblichen oder schulischen Berufsausbildung** oder
- einer **Assistenz- oder Helferausbildung**, wenn:
 - sie an eine qualifizierte Berufsausbildung in Engpassberufen anschlussfähig ist
 - dazu eine Ausbildungsplatzzusage vorliegt.

Versagung in Fällen offensichtlichen Missbrauchs möglich.

Anspruch auch auf Erteilung einer **Beschäftigungserlaubnis**.

Ausbildungsduldung in Deutschland

Antragszeitpunkt: frühestens 7 Monate vor Ausbildungsbeginn
Erteilungszeitpunkt: frühestens 6 Monate vor Ausbildungsbeginn

Erteilungs- zeitraum:	Ausbildungsabbruch:	Duldung nach einer Ausbildung:
Dauer der Ausbildung	• Bildungseinrichtung ist verpflichtet, dies i.d.R. innerhalb von zwei Wochen der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich mitzuteilen • Ausbildungsduldung erlischt • Einmalige Erteilung einer Duldung für sechs Monate für die Suche nach einer weiteren Ausbildungsstelle	• Nach Ausbildungsabschluss, wenn keine Übernahme vom Ausbildungsbetrieb • Für sechs Monate • Für die Suche nach einer der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Arbeitsstelle

Ausbildungsduldung in Deutschland

Ausschlussgründe I:

- Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 AufenthG
- strafrechtliche Verurteilung in einem bestimmten Umfang
- Terrorismusbezug oder -unterstützung
- Ausweisungsverfügung oder Abschiebungsanordnung
- Keine **Identitätsklärung**
 - Relevanter Zeitraum für die Identitätsklärung ist bei:
 - a) Einreise bis 31.12.2016: bis Antragstellung
 - b) Einreise zwischen 01.01.2017 und 31.12.2019: bis Antragstellung, aber spätestens bis 30.06.2020
 - c) Einreise ab 01.01.2020: bis 6 Monate nach der Einreise
 - Wenn die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Identitätsklärung ergriffen wurden, kann eine Ausbildungsduldung auch ohne sie erteilt werden.

Ausbildungsduldung in Deutschland

Ausschlussgründe II:

- Bei Ausbildungsaufnahme mit Duldung nach § 60a AufenthG:
 - Noch keine 3 Monate Besitz einer Duldung
(Übergangsregelung: gilt nicht bei Einreise bis 31.12.2016 und Ausbildungsbeginn bis 01.10.2020)
 - Bevorstehen von **konkreten Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung**.
Das ist der Fall bei:
 - Veranlassung einer ärztlichen Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit
 - Beantragung staatlicher Fördermittel zur freiwilligen Ausreise
 - Einleitung der Buchung von Transportmitteln für die Abschiebung
 - Einleitung vergleichbar konkreter Vorbereitungsmaßnahmen zur Abschiebung, wenn sie nicht erkennbar erfolglos bleiben müssen
 - Einleitung eines Dublin-III-Verfahrens

Aufenthaltserlaubnis nach Ausbildungsduldung

Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung

§ 19d Abs. 1a AufenthG (Anspruch bei Erfüllung der Voraussetzungen)

Nach erfolgreichem Abschluss einer Berufsausbildung im Rahmen einer Ausbildungsduldung wird auf Antrag diese Aufenthaltserlaubnis zunächst für zwei Jahre erteilt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Beschäftigung entspricht dem Ausbildungsberuf
- ausreichender Wohnraum
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (B1-Niveau)
- keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen
- keine Verurteilungen zu über 50 bzw. 90 Tagessätzen
- i.d.R. Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG (Passpflicht etc.)

Die Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis setzt die Zustimmung der BA voraus, die die Beschäftigungsbedingungen prüft; Leiharbeit stellt einen Versagungsgrund hierfür dar (§§ 39 Abs. 3 Nr. 1; 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG).

Nach Ausübung einer zweijährigen der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung berechtigt die Aufenthaltserlaubnis nach § 19d zu jeder Beschäftigung.

Aufenthaltserlaubnis nach Ausbildung, Studium etc.

Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung § 19d Abs. 1 AufenthG (Ermessen)

Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zunächst für zwei Jahre unter folgenden
Voraussetzungen:

- Qualifikation:
 - qualifizierte Berufsausbildung oder Hochschulstudium in Deutschland abgeschlossen oder
 - seit 2 Jahren in Beschäftigung mit anerkanntem oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss oder
 - seit 3 Jahren als Fachkraft in Beschäftigung und seit mind. 1 Jahr weitgehende Sicherung des Lebensunterhalts
- ausreichender Wohnraum
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (B1-Niveau)
- keine vorsätzliche Täuschung der Ausländerbehörde über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände
- Abschiebung nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert
- keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen
- keine Verurteilungen zu über 50 bzw. 90 Tagessätzen
- i.d.R. Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG (Passpflicht etc.)

Nach Ausübung einer zweijährigen der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung berechtigt die Aufenthaltserlaubnis nach § 19d zu jeder Beschäftigung.

Die Erteilung dieser Aufenthaltserlaubnis setzt die Zustimmung der BA voraus, die die Beschäftigungsbedingungen prüft; Leiharbeit stellt einen Versagungsgrund hierfür dar (§§ 39 Abs. 3 Nr. 1; 40 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG).

Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche

Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden § 25a Abs. 1 AufenthG

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a AufenthG soll erteilt werden, wenn insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- seit mindestens 4 Jahren ununterbrochen gestattet, geduldet oder mit Aufenthaltstitel in Deutschland
- seit mindestens 4 Jahren erfolgreicher Besuch einer Schule oder Erwerb eines Schul- oder Ausbildungsabschlusses
- Antrag muss vor dem 21. Geburtstag gestellt werden
- Positive Integrationsprognose
- Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG (Passpflicht etc.); hiervon kann nach Ermessen abgesehen werden.

Den Eltern von Minderjährigen, den minderjährigen Geschwistern, den Ehe-/Lebenspartner*innen und minderjährigen Kindern der Begünstigten kann/soll unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 2 AufenthG erteilt werden.

Hilfsweise kommt die Erteilung einer Duldung in Betracht (§§ 60 Abs. 2b und Abs. 2 S. 1 AufenthG).

Beschäftigungsduldung

Ausreisepflichtigen Personen und ihren Ehegatten*Ehegattinnen/Lebenspartner*innen ist i.d.R. eine Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG für 30 Monate zu erteilen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind.

- Einreise bis 01.08.2018
- Sozialversicherungspflichtige **Vorbeschäftigung** seit mindestens 18 Monaten mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 35 Stunden (bei Alleinerziehenden reichen 20 Stunden)
- **Lebensunterhaltssicherung** in den letzten 12 Monaten vor Antragstellung durch die Beschäftigung und weiterhin durch die Beschäftigung
- **Die Identität muss** (auch bei Ehegatte*Ehegattin/Lebenspartner*in)
 - a) bei Einreise **bis 31.12.2016** und Bestehen eines **Beschäftigungsverhältnisses** am 01.01.2020 **bis Antragstellung** und
 - b) in allen anderen Fällen **bis 30.06.2020****geklärt sein.**
- Die Beschäftigungsduldung kann auch ohne Identitätsklärung erteilt werden, wenn die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen hierzu ergriffen wurden.

Beschäftigungsduldung

Weitere Voraussetzungen u.a.:

- Voraufenthalt mit einer **Duldung seit 12 Monaten** beim Antragstellenden
- **Deutschkenntnisse** von mündlich A 2 GER beim Antragstellenden
- **Schulbesuch** der mit den Antragstellenden zusammenlebenden minderjährigen Kinder
- **keine** bestimmten strafrechtlichen **Verurteilungen** beim Antragstellenden und Ehegatte*Ehegattin/Lebenspartner*in

Ende des Beschäftigungsverhältnisses

- Verpflichtung des **Arbeitgebers***der **Arbeitgeberin**, dies innerhalb von 2 Wochen der zuständigen Ausländerbehörde schriftlich/elektronisch mitzuteilen.
- **Geduldete** sind ebenfalls zur Mitteilung verpflichtet.

**Wer 30 Monate eine Beschäftigungsduldung hat,
soll anschließend eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG erhalten.**

Die Regelung gilt bis 31.12.2023.

Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration

Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration

§ 25b AufenthG

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 b AufenthG soll erteilt werden, wenn i.d.R. insbesondere folgende **Voraussetzungen** erfüllt sind:

- seit mindestens 8 Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland (wenn minderjähriges Kind in der Familie lebt, genügt ein Voraufenthalt von mindestens 6 Jahren)
- Lebensunterhalt überwiegend gesichert durch Erwerbstätigkeit oder es ist zu erwarten, dass Lebensunterhalt zukünftig gesichert ist (unschädlich sind u.a. Studium, Ausbildung, Sozialleistungsbezug wenn minderjähriges Kind in Familie lebt, Pflege von Angehörigen)
- Mündliche Deutschkenntnisse mindestens A2-Niveau
- Grundkenntnisse der Gesellschaftsordnung und Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung
- Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG (Passpflicht etc.); hiervon kann nach Ermessen abgesehen werden

Aufenthaltserlaubnis bei Unmöglichkeit der Ausreise

Aufenthalt aus humanitären Gründen

§ 25 Abs. 5 AufenthG

Über einen Antrag auf § 25 Abs. 5 entscheidet die Ausländerbehörde nach Ermessen.

Bei Duldung seit 18 Monaten **soll** eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Folgende **Voraussetzungen** müssen insbesondere erfüllt sein:

- Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen in absehbarer Zeit unmöglich
- kein eigenes Verschulden an den Ausreisehindernissen (eigenes Verschulden wäre bspw. fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung)
- keine Täuschung über die Identität
- Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG (Passpflicht, Lebensunterhaltssicherung etc.); hiervon kann nach Ermessen abgesehen werden

Härtefälle – Bundesregelung

Aufenthaltsgewährung in Härtefällen

§ 23a AufenthG

Die Härtefallkommission ermöglicht es, **ausnahmsweise** eine Aufenthaltserlaubnis an Personen zu erteilen, die eigentlich zur Ausreise verpflichtet sind.

Dazu müssen **dringende persönliche oder humanitäre Gründe** vorliegen, die den weiteren Aufenthalt in Deutschland rechtfertigen.

Alle anderen gesetzlichen Möglichkeiten, den Aufenthalt zu sichern, müssen ausgeschöpft sein.

Unbefristeter Aufenthalt: Niederlassungserlaubnis

Niederlassungserlaubnis (hier die wichtigsten Voraussetzungen für Geflüchtete):

§ 26 Abs. 3 und 4 i. V. m. § 9 AufenthG

Asylberechtigung GFK	Subsidiärer Schutz Nationales Abschiebeverbot	Bleiberecht
• AE seit 5 Jahren (Zeit des Asylverfahrens wird angerechnet!) • Lebensunterhalt überwiegend gesichert • Sprachkenntnisse mindestens A2 oder: • AE seit 3 Jahren (Zeit des Asylverfahrens wird angerechnet!) • Lebensunterhalt weit überwiegend gesichert • Sprachkenntnisse mindestens C1	• AE seit 5 Jahren (Zeit des Asylverfahrens wird angerechnet!) • Lebensunterhalt gesichert • Seit mindestens 60 Monaten Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet o.ä. (i. d. R. durch Arbeit oder duale Ausbildung) • Sprachkenntnisse mindestens B1	

- Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG (Passpflicht etc.);
hiervon kann nach Ermessen abgesehen werden.

Erleichterte Voraussetzungen für Minderjährige nach § 35 AufenthG!

Verwaltungsverfahren im Migrationsrecht

- Antrag sollte **immer schriftlich** gestellt werden (bspw. per Fax).
- Für den Fall der Ablehnung schriftlichen und begründeten **Bescheid fordern** (§ 37 und § 39 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG))
- Dem Antrag müssen alle relevanten Unterlagen beigelegt werden, damit der Antrag schnell bearbeitet werden kann.
- Wenn die Ausländerbehörde plant, den Antrag abzulehnen, kann der Antragstellende ggf. dazu Stellung nehmen. Diese Möglichkeit unbedingt nutzen, um die Gründe, die gegen die Ablehnung sprechen, ausführlich darzustellen und ggf. weitere Unterlagen mit einreichen (schriftlich!).
Frist zur Anhörung beachten. Prüfen, ob die von der Ausländerbehörde angeführten Gründe rechtlich haltbar sind.
- Wenn gegen den Ablehnungsbescheid der Ausländerbehörde die Einlegung eines Widerspruchs möglich ist (vgl. Rechtsmittelbelehrung), sollte diese Möglichkeit geprüft werden.
- Bei endgültiger Ablehnung: **Klagefrist prüfen und ggf. klagen** (evtl. Eilrechtsverfahren prüfen); anwaltliche Vertretung ist empfehlenswert.

Beantragung von Aufenthaltserlaubnissen bzw. Beschäftigungs- oder Ausbildungsduldungen

Beispiel Ausbildungsduldung

Für jeden „Schritt“ muss ein neuer Antrag gestellt werden.



ggf. Antrag auf Ermessensduldung vor Ausbildungsbeginn

Antrag auf Ausbildungsduldung (vgl. Folie 69)

Bei **Abbruch** der Ausbildung:

Antrag auf 6-monatige Duldung zur Suche eines neuen Ausbildungsplatzes

Antrag auf zweite Ausbildungsduldung

Nach **erfolgreichem Abschluss** der Ausbildung:

Antrag auf 6-monatige Duldung zur Suche einer der Qualifikation entsprechenden Beschäftigung

Antrag auf Aufenthaltserlaubnis nach § 19d Abs. 1a AufenthG

IvAF



Kontext



Status



Arbeitsmarktzugang



AsylbLG / SGB III



SGB II



Bleibeperspektiven



Vernetzung



Akteure in der Flüchtlingsarbeit

Fokus auf Arbeitsmarktintegration

Agenturen für Arbeit, Jobcenter
Behörden (v.a. Ausländerbehörden,
Sozialämter, Kommunen)
Bildungskoordinatoren
Willkommenslotsen
Kammern
Arbeitgeber*innen, lokale/regionale Initiativen
Gewerkschaften
IvAF (Integration von Asylbewerberinnen,
Asylbewerbern und Flüchtlingen)
IQ (Integration durch Qualifizierung)
mit IQ-Landesnetzwerken

Fokus auf sozialer Teilhabe

Flüchtlings- und Integrationsberatung (FIB)
Migrationsberatungen (MBE)
Jugendmigrationsdienste (JMD)
UMF-Wohngruppen (Vormünder)
Schulen, Kindertagesstätten
regionale Sprachkursträger
Freiwilligen-Koordination,
Integrationslotsen
Freiwillige, Ehrenamtliche,
Asyl-Arbeitskreise
Kirchen, Vereine, Verbände, MSO

ESF-Programme

Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ (BMAS)



Anerkennungsberatung; Faire Integration; Qualifizierungsmaßnahmen im Kontext des Anerkennungsgesetzes; Interkulturelle Kompetenzentwicklung der zentralen Arbeitsmarkttakteure; regionale Fachkräftenetzwerke – Einwanderung

<https://www.netzwerk-iq.de/>

Gewinnung von KMU für die Ausbildung von Jugendlichen mit Migrationshintergrund (KAUSA) (BMBF)

bundesweite Beratung von Unternehmen (insb. mit Migrationshintergrund) zum Thema berufliche Ausbildung durch die 20 regionalen oder landesweiten KAUSA-Servicestellen



https://www.jobstarter.de/jobstarter/de/ausbildungsmanagement/ausbildungsmanagement_node.html#KAUSA-Servicestellen

Stark im Beruf – Mütter mit Migrationshintergrund steigen ein (BMFSFJ)



Beratungsmöglichkeiten und Informationen für Mütter mit Migrationshintergrund zu allen Fragen rund um den Arbeitsmarkt; Beratung zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf; Begleitung des (Wieder-)Einstiegs in einen Beruf

<https://www.starkimberuf.de/>

ESF-Programme

Willkommenslotsen – Unternehmen bei der Besetzung von offenen Stellen mit Geflüchteten unterstützen (BMWi)



Die Willkommenslotsen unterstützen Unternehmen bei allen Fragen rund um die Integration von Geflüchteten in Ausbildung, Praktikum oder Beschäftigung. Sie sind an 110 Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern, Kammern der freien Berufe sowie weiteren Organisationen der Wirtschaft angesiedelt und damit regional gut erreichbar.

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Ausbildung-und-Beruf/passgenaue-besetzung.html>

BOF – Berufsorientierung für Zugewanderte (BMBF)

BOF bereitet Geflüchtete auf eine Ausbildung durch fachliche und praktische Berufsorientierung und -vorbereitung vor. Die BOF-Kurse dauern bis zu 26 Wochen und finden in Lehrwerkstätten und

Betrieben statt. Teilnehmenden werden ganzheitlich auf die Berufsschule vorbereitet, individuell betreut und später in eine Einstiegsqualifizierung oder Ausbildung vermittelt.



https://www.berufsorientierungsprogramm.de/bop/de/angebot-fuer-zugewanderte/berufliche-orientierung-fuer-zugewanderte-bof/berufliche-orientierung-fuer-zugewanderte-bof_node.html

IQ | Integration durch Qualifizierung

Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung im bayerischen IQ-Netzwerk MigraNet



Augsburg | Tür an Tür

*Anerkennungsberatung für Oberbayern,
Oberpfalz und Schwaben*

Tür an Tür Integrationsprojekte gGmbH

Wertachstrasse 29, 86153 Augsburg

Tel.: +49 (0) 821 / 455 1090

E-Mail: anerkennungsberatung@tuerantuer.de

Webseite: www.tuerantuer.de, www.migranet.org

München | Sozialreferat

Anerkennungsberatung für München

Landeshauptstadt München Sozialreferat Amt für
Wohnen und Migration

Streitfeldstraße 23, 81673 München

Tel.: +49 (0)89 / 233 33409

E-Mail: servicestelle-anerkennung.soz@muenchen.de

Webseite: www.muenchen.de/anerkennungsberatung

Nürnberg | ZAQ

Anerkennungsberatung Franken

Stadt Nürnberg | Bildungszentrum im
Bildungscampus

Gewerbemuseumsplatz 1, 90403 Nürnberg

Tel.: +49 (0) 911 / 231 10552

E-Mail: anerkennungsberatung@stadt.nuernberg.de

Webseite: <https://bz.nuernberg.de/programm/beruf-und-karriere>

Passau | wifo

Anerkennungsberatung für Niederbayern

Wirtschaftsforum der Region Passau e.V.

Dr.-Hans-Kapfinger-Straße 30 - Innenhof, II. Stock
94032 Passau

Tel.: +49 (0)851 966 256-11

E-Mail: anerkennungsberatung@wifo-passau.de

Webseite: <https://www.wifo-passau.de/startseite>



IQ | Integration durch Qualifizierung

Fachinformationszentren Einwanderung im bayerischen IQ-Netzwerk MigraNet (KMU – Beratung zur Fachkräfteeinwanderung):

Augsburg | Tür an Tür

*Fachinformationszentrum Einwanderung für
Oberbayern, Oberpfalz und Schwaben*

Tür an Tür Integrationsprojekte gGmbH

Wertachstrasse 29, 86153 Augsburg

Tel.: +49 (0) 821 / 90799 86

E-Mail: immigration@tuerantuer.de

Webseite: www.tuerantuer.de,

www.migranet.org/fize

München | Sozialreferat

*Fachinformationszentrum Einwanderung für
München*

Landeshauptstadt München, Abteilung Migration,
Integration, Teilhabe

Franziskanerstraße 8, 81669 München

Tel.: +49 (0) 89 / 233 40230

E-Mail: anerkennung-fachkraefte.soz@muenchen.de

Webseite: www.muenchen.de/kmu-fachkraefteeinwanderung

Nürnberg | Stadt Nürnberg

*Fachinformationszentrum Einwanderung für
Ober-, Mittel- und Unterfranken*

Stadt Nürnberg – Bildungszentrum im
Bildungscampus

Gewerbemuseumplatz 1, 90403 Nürnberg

Tel.: +49 (0) 911 - 231 744 15

E-Mail: arbeitgeberberatung@stadt.nuernberg.de

Webseite:

<https://www.migranet.org/angebote/unternehmen/beratung/fachinformationszentren-einwanderung>

Passau | wifo

*Fachinformationszentrum Einwanderung für
Niederbayern*

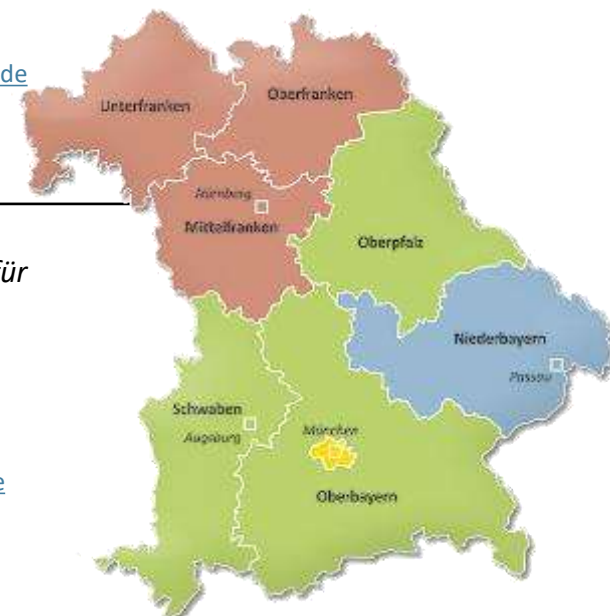
Wirtschaftsforum der Region Passau e.V.

Dr.-Hans-Kapfinger-Straße 30 - Innenhof, II. Stock,
94032 Passau

Tel.: +49 (0) 851 - 966 256 11

E-Mail: fachkraefteeinwanderung@wifo-passau.de

Webseite: www.migranet.org/fize



Linkliste | weiterführende Informationen

ESF-Integrationsrichtlinie Bund

- <https://www.esf.de/portal/DE/ESF-2014-2020/F%C3%B6rderprogramme/bmas/esf-integrationsrichtlinie-bund.html>

ESF-Publikationen

- <https://www.esf.de/portal/DE/Infothek/Publikationen/inhalt.html>

BMAS: Informationen zur Arbeitsförderung von Migrant*innen

- <https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Arbeitsfoerderung/foerderung-migranten.html>

Übersichten und Arbeitshilfen der GGUA

- <https://www.einwanderer.net/uebersichten-und-arbeitshilfen/>

Datenbank mit Herkunftsländerinformationen

- www.ecoi.net

Informationsverbund Asyl und Migration

- www.asyl.net

Bundesverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (B-UMF)

- <https://b-umf.de>

Linkliste | weiterführende Informationen

Praktikum

- Leitfaden der BA „Praktische und betriebliche Tätigkeiten“ (Stand: März 2017):
https://www.arbeitsagentur.de/datei/Taetigkeiten-Asylbewerber_ba014977.pdf
- Arbeitshilfe des Caritasverbandes für die Diözese Osnabrück:
<https://www.zbs-auf.info/publikationen/>, Unternehmensinfo 2

Sprachkurs-Listen

- IK-Träger: <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Integration/Integrationskurse/Kurstraeger/ListeKurstraeger/liste-der-zugelassenen-kurstraeger-xls.html?nn=282388>

Studium

- DAAD-Website mit Informationen für Geflüchtete, die in Deutschland studieren möchten (Startbereich auf Deutsch, Englisch, Arabisch, Dari, Paschtu, Russisch, Türkisch, Urdu): www.study-in.de/information-for-refugees/
- Kiron-Initiative (Online-Studium für Geflüchtete unabhängig vom Aufenthaltsort): <https://kiron.ngo/>

Kontakt



Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH

Bayerisches IvAF-Netzwerk BAVF II

Wertachstr. 29

86153 Augsburg

Koordination

Thomas Wilhelm

Tel.: 0821 90 799-38

thomas.wilhelm@tuerantuer.de

Referentin

Sabine Reiter

Tel.: 0821 90 799-55

sabine.reiter@tuerantuer.de

Referentin

Hanna Löhner

Tel.: 0821 90 799-61

hanna.loehner@tuerantuer.de

IvAF-Schulungskonzept

Schulungskonzept mit Präsentation ausschließlich für die Kooperationsverbünde in IvAF

- Verwendung nur mit Quellenangabe „© IvAF-Arbeitsgruppe“

- **IvAF-Arbeitsgruppe:**

Özlem Erdem-Wulff, Der Paritätische Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein;

Sabine Reiter, Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH (Bayern);

Frank Hildebrand, Landkreis Hersfeld-Rotenburg (Hessen);

Dr. Barbara Weiser, Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V. (Niedersachsen);

Christiane Welker, Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement gGmbH (Thüringen)

Folien mit Landeswappen beziehen sich ausschließlich auf das entsprechende Bundesland, liegen in der inhaltlichen Verantwortung eines IvAF-Landesnetzwerks und sind urheberrechtlich geschützt.



Verwendung von Inhalten des IvAF-Schulungskonzeptes nur nach schriftlicher Genehmigung der IvAF-Arbeitsgruppe, vertreten durch Tür an Tür – Integrationsprojekte gGmbH.

Viel Erfolg für Beratung und Vermittlung!



Die IvAF-Netzwerke werden im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.